bes Bewußtseins fich ruhmen tann, daß fie meber miffent= lich, noch unwiffentlich benfelben entgegen gehandelt habe. Die Regierung aber wird bei einer folden Rundgebung, wie fie gegenwartig in Frage ift, einen Grund mehr finden, mit der größten Gewiffenhaftigkeit in allen Fallen diefer Urt zu verfahren und nicht gang unbemerkt will ich am Schluffe meiner Rebe es laffen, mas auch ber Bericht gelegentlich anerkennt, bag man bei biefer Berordnung nicht mit Uebereilung und Leichtfinn verfuhr, mas ber Umftanb fcon beweift, daß die fragliche Berordnung langere Beit auch in ben Sanben bes Juftigminifteriums mar und bag fie noch in hoherer Inftang nachher berathen murbe. Alle biefe Umffande werden beweifen, bag bie Unficht eine vollftanbige Berechtigung nicht beanipruchen fann, welche ber geehrte Ubg. Biester aussprach, bag unzweifelhaft hier eine Berfaffungeverletung vorliege, fonft murbe mohl bie Berordnung, welche vor ihrem Entftehen alle Stadien der Berathung burchlief, Diese Zweifel gewiß in verftarftem Maage bamals hervorgerufen haben.

Prafibent Saberforn: Begehrt noch Jemand bas Bort? - Es ift nicht ber Fall. Ich schliege Die Debatte und ertheile bem Berrn Referenten bas Schlugwort.

Referent Gunther: 3ch habe die Deputation noch gegen ben Abg, Biesler zu vertheidigen. Er meinte in Bejug auf die Seite 753 enthaltenen Worte, nach welchen bie Deputation geglaubt hat, die Frage umgehen zu fonnen, ob die Berordnung überhaupt eine Befchranfung enthalte, daß bie Deputation bie Frage verkannt habe; ich muß aber ben Ubg. Biesler barauf aufmertfam machen, baß §. 27 alfo lautet:

"Die Freiheit ber Perfonen und bie Gebahrung mit bem Gigenthume find teiner Befdrantung unterworfen, als welche Befet und Recht vorschreiben."

Benn alfo die Berordnung von 1859 verfaffungsmagig ift, wenn die Regierung berechtigt mar, fie an Gefebesftelle zu erlaffen, fo mar es fur bas Recht gleichgultig, ob baburch eine Beschrantung ausgesprochen murbe ober nicht. Die Deputation hatte beshalb feine Beranlaffung, fich barüber auszusprechen, ob burch bie Bestimmung felbft eine Beschrantung ber Freiheit ausgesprochen murbe. Gie . glaubte fich barauf beschranten ju muffen, ju prufen, ob biefe Berordnung ein Gefet erfeten tonne ober nicht. Bas die Bemerkung bes herrn Staatsministers betrifft, fo fann es der Deputation allerdings nur angenehm fein, wenn ihr Bericht nicht allein bei ber Rammer, fondern auch bei ber hoben Staatsregierung Unerkennung findet. Wenn indeffen ber Berr Staatsminifter ber Deputation bafur eine Unertennung gollt, bag fie in ihrem Berichte ber Behauptung ber Petenten, "bag bie mehrermahnte Berordnung eine nicht verfaffungemaßige fei", eine Berechtigung nicht zugeftanben habe, fo muß ich allerbings biefe Unerkennung ablehnen. 3ch glaube vielmehr, daß in dem Berichte der Deputation behauptet, es entstehe eine verschiedenartige Deutung baburch,

bie große Zweifelhaftigfeit diefer Frage vielfach hervorgehoben worden ift und wenn es gleichwohl icheint, bag bies noch nicht genug geschehen sei, fo wird ber Deputation Richts ubrig bleiben, als in abnlichen Fallen funftighin "beutlicher" ju fein. Much ich bin damit einverftanden, bag §. 88 ber Berfaffungsurfunde fo felten wie moglich in Uns wendung fommen und bag eine Borliebe ju Borlegung neuer Gefete nicht allzufehr überhand nehmen moge; allein, meine herren, ich muniche doch immer noch lieber eine häufige Borlegung von Gefeten ober eine wiederholte Sande habung bes g. 88, als Berordnungen, welche ju Difverftandniffen Beranlaffung geben, wie die Ugentenverordnung von 1859. Es mag allerdings und es ift bies auch in bem Berichte hervorgehoben worden, fehr fcmer fein, ju ermas gen, wo die Tragmeite einer Berordnung aufhort ober mo fie anfangt; allein wenn man in biefer Begiebung einigere, maagen an die fandischen Rechte benft, wenn man in zweifelhaften Fallen, wie icon borbin von mehreren Seiten gefagt murde, mehr ben fichern, als ben unfichern Beg mablt, fo wird ichon diefe Ermagung fo viel Beschäftigung geben, daß die Regierung nicht nothig hat, mahrend "jeder Fis nangperiode fich ichtafen gu legen." Bas ben Uns trag bes geehrten Ubg. Cichorius betrifft, fo fann ich mich, fo leid es mir thut, mit bemfelben nicht einverftanden erflaren. Die Deputation hat biefem Untrage gegenüber eine eigenthumliche Stellung. Es heißt in bem Untrage, es folle auf bem Bege ber Berordnung Richts gefchehen, mas jur Gefengebung gehore. Das ift gang baffelbe, mas bie Des putation in ihrem Berichte auch municht und bemgemit hatte fie eigentlich Dichts bagegen ju ermibern; fie murbe ben Untrag bochftens für überfluffig ertlaren fonnen; allein materiell gewinnt er boch eine gang andere Bebeutung. 3ch glaube, daß ber geehrte Untragsteller babei namentlich an ben §. 3 ber zeitherigen Ugentenverordnung benft, nach welchem der Genuß der burgerlichen Chrenrechte jur Bebingung bes Betriebs einer Agentur gemacht worden ift. Der geehrte Abg. Cichorius wunscht nun, daß in der Musa führungsverordnung ju bem Gemerbegefete biefe Beffima mung fo lange in Begfall tommen moge, bis fie burch befonderes Gefet festgestellt worden ift. Es ift dies aber, meine herren, wie ich ichon vorhin bemerkt, berfelbe Untrag, welchen wir in der Zweiten Rammer,abgelehnt und anftatt beffen wir ben Bufat angenommen haben:

"Die hohe Staatsregierung wolle in Betreff ber Dispensation von dem Befige der burgerlichen Ehrenrechte fur Erlangung einer Conceffion jur Betreibung eines conceffionspflichtigen Gewerbes in geeigneten Fallen moglichft milbe Grunbfage befolgen".

Wir haben und über biefen Untrag mubfam mit ber Erften Rammer geeinigt und ich befürchte einen großen Conflict, wenn wir jest ben Untrag bes Ubg. Cicorius wieder annehmen. Run hat allerdings ber Ubg. Georgi